

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Der Bürgermeister

Internet: www.katlenburglindau.de

Telefon 0 55 52 / 99 37 26

Telefax 0 55 52 / 99 37 50

e-mail: info@katlenburglindau.de

Gemeindeverwaltung-Postfach 1150-37187 Katlenburg-Lindau

Ihr Ansprechpartner: Uwe Ahrens
37191 Katlenburg-Lindau, Bahnhofstraße 6
Zimmer 16 (1.OG)
Aktenzeichen 10

14. Juli 2009

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen auf den von der Gemeinde betriebenen Friedhöfen in Berka, Elvershausen, Gillersheim, Katlenburg, Suterode und Wachenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einwohnerinnen und Einwohner !

Grabmale lockern sich im Laufe der Zeit infolge von Witterungseinflüssen. Durch umstürzende Denkmale kann es zu Unfällen und Schadenersatzklagen der verletzten Friedhofsbesucherinnen und -besucher kommen. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang, dass sich die für die Standfestigkeit von Grabmalen Verantwortlichen neben der zivilrechtlichen Haftung unter Umständen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Umstürzende Grabsteine haben zu zahlreichen Unfallfolgen, gerade bei spielenden Kindern, geführt.

Nach § 24 Absatz 3 der Friedhofs- und Friedhofskapellenordnung der Gemeinde Katlenburg-Lindau in der Fassung des VI. Nachtrages vom 18.12.08 sind die für die Unterhaltung der Grabstätten Verantwortlichen (Nutzungsberechtigte, Inhaber der Grabnummernkarte) für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder von Grabmalteilen verursacht wird.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Verantwortlichen zu entfernen.

Um zu vermeiden, dass die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht als Trägerin der kommunalen Friedhöfe notwendige Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen muss, zur Verhinderung von Schadener-

Konten der Gemeindekasse

Kreissparkasse Northeim Nr. 40 002 891 (BLZ 262 500 01)

Volksb. Eichsfeld-Northeim Nr. 54 310 770 (BLZ 260 612 91)

Sprechstunden

montags - freitags 8.30 - 12.30 Uhr

außer mittwochs auch 14.00 - 16.00 Uhr

satzansprüchen und zur Vermeidung strafrechtlicher Sanktionen werden die für die Unterhaltung der Grabmale Verantwortlichen beziehungsweise deren Beauftragte hiermit öffentlich aufgefordert, bis zum 15. September 2009 durch kräftiges Anfassen der Grabmale mit beiden Händen oder auf andere Weise die Grabmale einer kräftigen Zugprobe zur Prüfung der Standfestigkeit zu unterziehen. Bewegen sich die Denkmale dabei nur geringfügig, müssen sie sofort abgebaut werden. Aber auch andere geringfügige sichtbare Lösungserscheinungen erfordern einen sofortigen Abbau der Denkmale, da sich die Lösungserscheinungen schlagartig durch Sturm, starke Regenfälle oder Bodensetzungen ausweiten können.

Außer der regelmäßig vorzunehmenden Kontrolle sind weitere Überprüfungen bei Vorliegen besonderer Umstände erforderlich.

Soweit erforderlich, müssen die notwendigen Instandsetzungsarbeiten baldmöglichst fachgerecht vorgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, sich hierbei eines Steinmetzbetriebes zu bedienen und den Auftrag sofort zu erteilen.

Zahlreiche Gerichtsurteile belegen die vorstehenden Ausführungen. Um Beachtung der Bestimmungen der Friedhofs- und Friedhofskapellenordnung wird deshalb gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Heinz Zietlow